Datenschutz News 2019 – 05

datenschutz-link.de
SABINE LINK
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News, Ausgabe November 2019

Nach längerer Pause setze ich meine Newsletter-Reihe mit einer weiteren Ausgabe fort, diesmal mit einem einzigen Thema: Cookies.

EuGH-Urteil stellt klar: Cookies sind einwilligungspflichtig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01. Okt. 2019 mit dem sogenannten „Planet49-Urteil“ wichtige Fragen zu Tracking-Diensten auf Webseiten entschieden. Der EuGH macht klar, dass das Setzen bzw. Abrufen von Cookies oder anderer Informationen, die im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, einwilligungsbedürftig ist.

Das auf vielen Websites bereitgestellte Opt-Out-Verfahren reicht nicht aus. Die Einwilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Cookie-Informationen personenbezogene Daten sind oder nicht, denn die EU-E-Privacy-Richtlinie und das Telemediengesetz sind die Rechtsgrundlage (die DSGVO gilt zusätzlich, wenn die Cookies personenbezogene Daten sind). Das Unionsrecht soll den Nutzer gegen jeden Eingriff in seine Privatsphäre schützen, insbesondere gegen die Gefahr, dass "Hidden Identifiers" oder ähnliche Instrumente in sein Gerät eindringen.

Der Diensteanbieter muss die Nutzer hinsichtlich der Cookies informieren, u.a. sind Angaben zur Funktionsdauer und zur Zugriffsmöglichkeit Dritter erforderlich.

*****

Google Analytics und ähnliche Dienste benötigen Einwilligung

Ganz besonders dann, wenn Websites Dritt-Dienste einbinden, deren Anbieter personenbezogene Daten auch für eigene Zwecke nutzen, müssen sie dafür eine Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer einholen. Andernfalls ist der Einsatz dieser Dienste, zu denen zum Beispiel Google Analytics zählt, unzulässig.

Darauf weist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Barbara Thiel am 14.11.2019 aufgrund aktueller Beschwerden hin: „Betreiber sollten ihre Websites umgehend auf Dritt-Inhalte und Tracking-Mechanismen überprüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, muss diese entweder einholen oder die Funktion entfernen.“

„Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn die Nutzerin oder der Nutzer der Datenverarbeitung eindeutig und informiert zustimmt. Ein Cookie-Banner, der davon ausgeht, dass reines Weitersurfen auf der Website oder Ähnliches eine Einwilligung bedeutet, ist unzureichend. Dasselbe gilt, wenn die Einwilligung durch ein bereits aktiviertes Kästchen gegeben bzw. durch Entfernen des Häkchens widerrufen werden soll (Opt-out-Lösung). Vielmehr muss der Nutzer das Kästchen selbst aktiv anklicken (Opt-in-Lösung).“

Cookie-Banner mit einem Opt-Out reicht nicht aus

aktives Opt-in-Klicken

Information u.a. zur Funktionsdauer und zu Zugriffsmöglichkeiten Dritter

Aufsichtsbehörden informieren: Webseiten jetzt prüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, muss diese einholen oder die Funktion entfernen.

Weitersurfen oder Wegklicken des Cookie-Banners sind keine Einwilligung.

Cookie-Informationen sind erforderlich

Aktives Opt-in

RA Sabine Link – Datenschutzbeauftragte • Schulte-Marxloh-Str. 19 • 47169 Duisburg • info@datenschutz-link.de
Telefon 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045 • USt-Id DE298 214 620 • Nationalbank • DE20 3602 0030 0000 2490 68

Ähnliche sehr deutliche Pressemitteilungen gibt es von verschiedenen Datenschutz-Aufsichtsbehörden. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Aufsichtsbehörden hierzu verstärkte Kontrollen planen.

Kontrollen sind vermutlich in Planung und automatisiert möglich

Die deutschen Aufsichtsbehörden stellen eine Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien bereit.

*****

Umsetzung der Einwilligungspflicht bei einer Website mit Cookies

Zum Einholen der Einwilligung ist weiterhin der „Cookie-Banner“ gut geeignet, an dieses Design sind alle gewöhnt. Erforderlich ist aber eine neue Ausgestaltung, um eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen.

Cookie-Banner aktualisieren

Wer Ihre Website programmiert, muss Ihnen ein Liste sämtlicher Cookies zusammenstellen und eine Liste aller auf Ihrer Website eingesetzten Drittanbieterdienste.

Liste aller Cookies und aller Drittanbieterdienste

In dieser Liste darf eine separate Gruppe gebildet werden mit allen „notwendigen Cookies“, die zum Funktionieren der Website unbedingt erforderlich sind, nur für das Funktionieren der Website verwendet werden, keine Zugriffsmöglichkeit für Dritte vorsehen und beim Schließen aller Browserfenster automatisch gelöscht werden. Für diese notwendigen Cookies gilt als Ausnahme, dass keine Einwilligung erforderlich ist, es besteht lediglich eine Informationspflicht. Die Information muss die Cookies, ihren Zweck und ihre Funktionsweise erklären. Die Rechtsgrundlage ist anzugeben, falls dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden und somit die DSGVO anzuwenden ist (in der Praxis vorsichtshalber immer angeben), Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO mit dem berechtigten Interesse am einwandfreien Funktionieren der Website.

Separate Cookie-Gruppe der „notwendigen Cookies“: Hier ist nur eine Information erforderlich, keine Einwilligung

Bei allen noch verbleibenden Cookies und Drittanbieterdiensten sollte überprüft werden, welche davon verzichtbar sind und entfernt werden können. Dabei sollte auch überlegt werden, ob z.B. Google Analytics und weitere Cookies von Google wirklich eingesetzt werden sollen oder gestrichen bzw. durch andere Tools (zum Beispiel Matomo) ersetzt werden können. Google-Cookies bewirken, dass Website-User und damit Ihre Kundenstruktur gegenüber Google transparent sind.

Prüfen, ob Cookies entfernt werden können oder durch weniger eingriffsintensive Cookies ersetzt werden können

Alle noch verbleibenden Cookies können nochmals in Gruppen eingeteilt werden, falls das sinnvoll ist, beispielsweise in „Funktionale Cookies“ zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Website, „Marketing-Cookies“ zum Ausspielen von Werbung und „Tracking-Cookies“. Die Einteilung ist teilweise schwierig, weil es keine klare Grenze gibt: Beispielsweise können Targeting-Cookies, die bestimmte Merkmale sammeln, sowohl Tracking-Cookies sein als auch Marketing-Cookies, wenn anhand dieser Merkmale Werbung angezeigt werden soll.

Einteilen der verbleibenden Cookies in eine oder mehrere Gruppen entsprechend dem Zweck der Cookies, soweit das sinnvoll ist

Die Gruppeneinteilung dient dazu, den Cookie-Banner übersichtlich zu gestalten und eine differenzierte Einwilligungsmöglichkeit anzubieten. Denn es bildet sich jetzt eine neue Cookie-Banner-Gestaltung als neuer Standard heraus: Im Bannertext erfolgt ein Hinweis auf die Tatsache, dass Cookies programmiert sind, und es wird die Option zur Einwilligung angeboten, mit Hinweis auf die jederzeitige Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung. Dann werden mindestens zwei

Neue Cookie-Banner-Gestaltung wird üblich: Einwilligungsoption für Gruppen von Cookies mit Hyperlinks zu weiteren Informationen

Cookie-Gruppen, aber meistens drei oder vier Gruppen genannt, die angeklickt werden können, als Erteilen der Einwilligung für die jeweilige Gruppe von Cookies.

Die Gruppe „Notwendige Cookies“ bietet jedoch keine Auswahl-Option – wenn man die dahinterliegende Information aufruft, erfährt man, was notwendige Cookies sind, welche notwendigen Cookies es auf der Website gibt, welche Funktionen diese haben und dass sie auf der Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO eingesetzt werden mit dem berechtigten Interesse am einwandfreien Funktionieren der Website, sodass hierfür keine Einwilligungserklärung erforderlich ist.

Notwendige Cookies bilden eine Gruppe, hierzu wird informiert, aber es gibt keine Einwilligungs-Option

Die anderen Gruppen von Cookies können einzeln angeklickt werden (Einwilligung als Opt-In), und bieten jeweils ein Feld „mehr Informationen“. Wenn man diesen Hyperlink anklickt, gelangt man zur Information, was mit dieser Gruppenbezeichnung gemeint ist, welche Cookies dieser Gruppenbezeichnung im einzelnen zugeordnet sind, welche Zwecke und Funktionen, welche Drittzugriffsmöglichkeiten und welche Funktionsdauer diese haben. Falls Drittzugriff besteht, müssen sämtliche Drittparteien namentlich genannt werden.

Die anderen Cookie-Gruppen können angeklickt werden als Einwilligung – oder nicht. Detaillierte Informationen per Hyperlink.

Darüber, wie bereits gesetzte Cookies entfernt werden können, muss wohl auch informiert werden.

Information zum Entfernen gesetzter Cookies

Alle diese Cookie-Informationen können als „Cookie-Richtlinie“ (oder mit einem anderen Begriff) zusammengefasst werden, als Ergänzung der Website-Datenschutzerklärung. Es wird ein zusammenhängender Text formuliert und in den verschiedenen Hyperlinks im Cookiebanner auf die richtige Stelle dieser Cookie-Richtlinie verlinkt.

Es gibt Cookie-Banner-Gestaltungen, bei denen alle im Hyperlink aufgelisteten Cookies einzeln ausgewählt oder abgewählt werden können. Ob ein solcher Detailgrad rechtlich zwingend erforderlich ist, hängt wohl von der Zahl und Art der verwendeten Cookies ab.

Manche Cookie-Banner ermöglichen es, gezielt für jeden einzelnen Cookie einzuwilligen oder zu widersprechen

Bei der Programmierung des Cookie-Banners ist sicherzustellen: Bevor die erforderlichen Einwilligungen erteilt sind, dürfen lediglich die notwendigen Cookies aktiviert sein, alle anderen Cookies dürfen erst nach Erteilung der Einwilligung aktiviert werden.

Einwilligungsbedürftige Cookies dürfen erst nach der Opt-in-Einwilligung aktiviert sein.

Zusätzlich ist darauf zu achten, dass auf die jederzeitige Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung nicht nur hinzuweisen ist, sondern es muss auch eine Möglichkeit zum Widerruf angeboten werden, die genauso einfach zu bedienen ist wie das Erteilen der Einwilligung, und ein eventueller Widerrufs muss von der Website unverzüglich umgesetzt werden.

Widerrufen muss genauso einfach möglich sein wie Einwilligen

Hinsichtlich aller Einzelheiten, wie insbesondere die Information zu formulieren ist, gibt es noch keine Rechtssicherheit. Die Umsetzung sollte die hier aufgezeigten Regeln beachten. Sobald die EU-E-Privacy-Verordnung vorliegt (frühestens Ende 2020 mit einer Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten), sind die darin getroffenen Festlegungen zu beachten, aber es ist zu erwarten, dass die hier aufgezeigten Grundregeln weitergelten werden, zumal auch aus UK und Frankreich (ICO, CNIL) Richtlinien mit ähnlichen Anforderungen für die Verwendung von Cookies vorliegen. *****

Details der Umsetzung bleiben bisher unklar, neue Regelung durch die E-Privacy-Verordnung

Für den Fall, dass Sie mehr zu Cookies wissen wollen, habe ich hier weitere Informationen zusammengestellt.

Falls Interesse besteht: Hier folgen weitere Infos zu Cookies

Cookie-Einstellung des Browsers

Durch „Cookie-Einstellungen“ des Browsers bieten die Browser die Möglichkeit, aktiv auf die Speicherung und Löschung der Cookies Einfluss zu nehmen. Die Standardeinstellung von Browsern sieht zumeist vor, dass Cookies so gespeichert werden, wie die Programmierung der aufgerufenen Website es vorsieht. In den Cookie-Einstellungen können Cookies gelöscht werden und per Voreinstellung kann das Speichern von Cookies unterbunden werden.

Im verwendeten Web-Browser können „Cookie-Einstellungen“ ausgewählt werden und Cookies gelöscht werden

Die Browser-Einstellung „alle Cookies erlauben“ ist keine Einwilligung im Sinne von DSGVO und E-Privacy-Recht!

*****

Was sind Cookies?

Cookies sind Text-Dateien, die automatisch auf dem Endgerät eines Nutzers gesetzt werden, der einen Web-Dienst (z.B. Websites oder Apps) aufruft oder verwendet. Cookies sind also Dateien, die dann, wenn Sie eine Website aufrufen, auf Ihrem Rechner gespeichert werden, und zwar im von Ihnen verwendeten Browser (z.B. Firefox, Google Chrome, Internet Explorer etc.). Bei einem Websitebesuch können sehr viele Cookies gesetzt werden. Beim ersten Besuch einer Website erhält der User also z.B. ein Cookie mit einer eindeutigen Kennnummer und bei jedem weiteren Seitenaufruf kann der Server den User daran wiedererkennen. Cookies können neben einer reinen Identifikation eine Vielzahl von Informationen enthalten, die Sie bei einer Webseitennutzung bereitstellen – z.B. Spracheinstellung, Nutzer-Logindaten, bevorzugte Lieferadresse und Zahlart, eingegebene Suchbegriffe, in einem Warenkorb abgelegte Produkte, etc.

Cookies sind Textdateien, die im Browser gespeichert werden

Bei einem Website-Besuch können viele Cookies abgespeichert werden mit verschiedenen Informationen zur Nutzung dieser Website

Wenn die Website, die Cookies gesetzt hat, von Ihnen mit demselben Browser erneut aufgerufen wird, werden die im Cookie enthaltenen Informationen an den Webserver dieser Website übertragen, die Website „erinnert sich“ an Sie: Informationen, die beim letzten Besuch gesammelt wurden, werden abgerufen und verwendet. Die Cookie-Textdateien können also vom selben Webserver, von dem sie angelegt wurden, auch wieder ausgelesen werden. Es gibt jedoch auch Cookies, die von mehreren Unternehmen ausgelesen werden sollen, z.B. von einem Drittanbieter, der den Cookie gesetzt hat, und allen bei ihm registrierten „Werbepartnern“, denen er das Cookie-Auslesen freigibt.

Beim nächsten Aufruf der Website werden diese Informationen ausgelesen und zur nutzerbezogenen Anpassung der Website verwendet

Cookies werden also eingesetzt, um Webseiten an die Nutzenden anzupassen – einerseits im Interesse der Nutzenden und andererseits im Interesse derjenigen, die geschäftliche oder sonstige Ziele verfolgen.

Manche Cookies werden von mehreren / vielen Webservern ausgelesen

*****

First-party- / third-party-cookies bzw. Drittanbieter-Cookies

Mit jeder Datei, die bei einem Webseitenaufruf oder einer sonstigen Web-Dienst-Verwendung übertragen wird, können auch Cookies übertragen werden. Falls also zum Beispiel bei einer aufgerufenen Webseite auch ein Werbebanner übertragen wird, oder ein Social-Media-Plugin (Facebook-Button) oder sonstiges, können jeweils auch Cookies gespeichert werden, die also nicht vom Webserver der

eigentlich aufgerufenen Seite stammen, sondern von Dritten.

„First-Party Cookies“ werden von der besuchten Website gesetzt. Wenn Cookies über eine Drittwebsite gesetzt werden, weil Elemente von dieser (z.B. Bilder, Werbung oder Social Media Plugins) auf der besuchten Website integriert sind, dann bezeichnet man diese als „third-party Cookies“ oder „Drittanbieter-Cookies“.

Cookies können von der besuchten Website gesetzt werden oder von Dritten, deren Web-Dienst auf der besuchten Website integriert ist

Manche Unternehmen haben auf sehr vielen Webseiten ihre Elemente eingebunden, die Cookies setzen und auslesen. Jedes mal, wenn Sie eine dieser Seiten aufrufen, erfährt der Drittanbieter dies, und kann Sie aufgrund der vorhandenen Cookies über die verschiedenen Webseiten hinweg identifizieren.

*****

Funktionsarten von Cookies

Neben der Unterscheidung, ob der Cookie von der aufgerufenen Website stammt oder nicht (First-Party- / Third-Party-Cookies), kann man Cookies nach Ihrer Funktionsdauer unterscheiden: **„Session-Cookies“** werden in der Regel beim Schließen aller Browserfenster automatisch gelöscht. **„Persistent-Cookies“** werden über eine längere Zeit gespeichert, die Funktionsdauer ist im Cookie programmiert, und muss für den Zweck angemessen sein - nach Ansicht der französischen Aufsichtsbehörde CNIL soll eine maximale Funktionsdauer von 13 Monaten gelten. Es gibt jedoch auch **„Ever-Cookies“,** die sich redundant an mindestens acht verschiedenen Speicherorten abspeichern – löscht man an sieben Stellen den Cookie, kann der Evercookie aus den Daten des verbleibenden Cookies alle anderen sieben Cookies wiederherstellen (daher auch **„Zombie-Cookie“)**.

Session-Cookies

Persistent-Cookies

Ever-Cookies und Zombie-Cookies

Außerdem kann man Cookies nach der Art Ihrer Funktion bzw. Art ihrer gespeicherten Informationen unterscheiden:

Notwendige Cookies sind für die Ausführung bestimmter Funktionen einer Website notwendig. Beispielsweise wird ein Warenkorb gespeichert, während zwischendurch andere Webseiten besucht werden, damit beim anschließenden Kauf nicht alle Daten erneut eingegeben werden müssen.

Notwendige Cookies

Leistungs- oder Performance-Cookies sammeln Informationen zum Verhalten der Nutzer auf der Website, insbes. ob Fehlermeldungen auftraten, Ladezeiten, Verhalten der Website bei verschiedenen Browsertypen etc.

Performance-Cookies

Funktionale Cookies sind für die Websitenutzung nicht unbedingt notwendig, aber verbessern die Nutzerfreundlichkeit („User Experience“), z.B. eingegebene Formulardaten, Einstellungen zu Sprache und Schriftgröße etc.

Funktionale Cookies

Werbe- / Marketing- / Targeting-Cookies sind ausschließlich dazu da, entsprechend des Surfverhaltens Werbung anzuzeigen.

Werbe-Cookies und Targeting-Cookies

Beim **Targeting** ist das Ziel, Eigenschaften des Nutzers zu kennen, um Werbung zielgruppengerecht anzuzeigen. Beim Targeting geht es also um die Zielgruppenfindung anhand einer Vielzahl von Informationen.

Technisches Targeting

Technisches Targeting stützt sich auf technische Informationen zum genutzten Endgerät, **Geotargeting** nutzt Geoinformationen (bis hin zu

Geotargeting

Postleitzahlgebieten) als Optionen zur Eingrenzung der Zielgruppe.

Sprachbasiertes Targeting verwendet eingegebene Suchbegriffe (**Keyword-Targeting)** oder analysiert den Textinhalt z.B. des gesamten im Bildschirm angezeigten Textes (**Semantisches Targeting)**. **Soziodemografisches Targeting** berücksichtigt Kriterien wie Alter, Geschlecht oder Beruf. **Retargeting** markiert Nutzer z.B. beim Besuch einer bestimmten Website oder beim Anklicken eines Werbebanners, damit nach einer kurzen oder längeren Zeit nochmals dieselbe Werbung angeboten wird, ggf. besteht nach einer gewissen Zeit ein erneutes Interesse.

sprachbasiert

soziodemografisch

Retargeting

Behavioral Targeting beruht auf einer Cookie-Technologie, die den Inhalt der vom Nutzer besuchten Webseiten und die Interaktion mit Werbebannern analysiert. Die Weiterentwicklung davon ist „Predictive Behavioral Targeting“ und kombiniert Informationen aus dem Surfverhalten mit Befragungs- und sonstigen statistischen Profilen, um ein Interesse für eine bestimmte Werbung vorherzusehen.

verhaltensbasiert

Tracking-Cookies / Analytics-Cookies sammeln Informationen zum Surfverhalten auf der Website, z.B. von welcher anderen Website ein Besucher kommt, welche Unterseiten am häufigsten und wie lange angesehen werden, etc. **Event-Tracking** wertet aus, welche Handlungen ausgeführt werden (Scrollen, Eingabe von Daten, Anklicken eines Links etc.). **Cross-Device-Tracking** ermöglicht das Wiedererkennen eines Nutzers über verschiedene Geräte hinweg.

Tracking des Surfverhaltens

Cross-Device-Tracking

Geschäftskonzepte können auf Tracking basieren, beispielsweise könnte eine Bloggerin an einem „Affiliate-Marketing“ teilnehmen und die Werbung eines Uhrenherstellers schalten. Über diese Anzeige geht eine Blog-Leserin auf die Seite des Uhrenherstellers, ohne zu kaufen. Eine Woche später jedoch geht diese Nutzerin erneut auf die Website des Uhrenherstellers und kauft eine Uhr. Per Cookie wird immer noch die Verbindung zur Bloggerin hergestellt, diese erhält eine Provision.

Geschäftskonzepte, die Tracking benötigen

*****

Gilt für Cookies nur das TMG oder auch die DSGVO?

Oft sind Cookie-Informationen zunächst nicht personenbezogen, weil sie nicht auf eine bestimmte identifizierbare Person bezogen werden können – dann gilt trotzdem die E-Privacy-Richtlinie, eine Cookie-Einwilligung ist erforderlich, auch wenn dies auf Grundlage des deutschen Telemediengesetzes bisher oft anders interpretiert wurde. Durch das Urteil des EuGH sind andere Auslegungen wohl überholt.

E-Privacy-Recht gilt auch für nicht-personenbezogene Cookies

Sobald es durch die Kombination der Informationen zum Endgerät und zum Nutzungsverhalten ermöglicht wird, einen bestimmten Nutzer wiederzuerkennen, herauszufiltern oder auf einen Nutzer bezogene Rückschlüsse zu ziehen, handelt es sich um personenbezogene Datenverarbeitung und die Bestimmungen der DSGVO müssen eingehalten werden. Hierzu muss nicht zwingend der Name des Nutzers bekannt sein. Ausreichend kann es schon sein, wenn ein Nutzer über einen längeren Zeitraum oder über verschiedene Endgeräte oder Websites hinweg wiedererkannt wird.

Sobald Nutzende identifizierbar sein könnten, werden per Cookie personenbezogene Daten verarbeitet und die DSGVO ist zusätzlich zu beachten

*****

Browser-Fingerprinting: Tracking ohne Cookies

Browser-Fingerprints bieten bei der Wiedererkennung von Web-Usern eine Erfolgsquote von mindestens 80 Prozent, oftmals sind es 100 Prozent. Tracking mithilfe des Browser-Fingerprints funktioniert ohne Cookies und wird mittlerweile immer häufiger eingesetzt, um online Nutzer zu verfolgen, Informationen zu sammeln und zur Konzipierung zielgerichteter Werbung zu nutzen.

Wiedererkennung von Web-Usern durch den „Fingerabdruck“ des von ihnen genutzten Browsers

Was ist ein Browser-Fingerprint? Für den Zugriff auf eine Webseite wird ein Webbrowser verwendet (Firefox, Chrome etc.). Der Browser fordert bei dem Webserver der gewünschten Webseite die Daten der Website an, um sie anschließend nutzergerecht darzustellen. Damit diese Übermittlung funktioniert, werden vom Browser an den Webserver Informationen zum genutzten Endgerät übermittelt, beispielsweise die IP-Adresse, der genutzte Port, der Browsertyp, und grundsätzliche Konfigurationen wie die gewünschten Dateitypen, Zeichensätze oder Sprachen. Durch geschicktes Programmieren der angeforderten Webseite wird der Browser veranlasst, zusätzliche Informationen an den Webserver zu übermitteln, beispielsweise zusätzliche Informationen zu Einstellungen im Browser, zum Betriebssystem sowie zum Bildschirm (Breite, Höhe, Auflösung) und zur Zeitzone, in der sich der Browser befindet.

Welche Daten bilden diesen „Fingerabdruck“?

Oftmals ist dieser „Fingerabdruck“ des Browsers einmalig, sodass diese Nutzenden immer wiedererkannt werden, Zielgruppenkriterien können gesammelt und zu diesem Fingerabdruck abgespeichert werden. Ob bzw. wie einzigartig der Fingerabdruck des eigenen Browsers eigentlich ist, wird wohl nur den wenigsten bewusst sein. Dabei gibt es verschiedene Web-Tools wie AmIUnique oder Panopticlick, mit denen man die Unverwechselbarkeit des eigenen Browser-Fingerprints mit nur einem Klick testen kann.

Zusammen mit dem „Fingerabdruck“ können diverse Daten aus der Internetnutzung abgespeichert werden

Zusätzlich können nach dem Webseitenaufruf weitere Daten wie die Tippgeschwindigkeit und die Art der Mausverwendung analysiert werden, um eine Person eindeutig zu identifizieren.

Sie können testen, ob Ihr Browser-Fingerabdruck zu 100 Prozent wiedererkennbar ist

*****

Impressum: RA Sabine Link
Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
Internet: www.datenschutz-link.de
E-Mail: info@datenschutz-link.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
Verantwortlich für den Inhalt: RA Sabine Link, Anschrift siehe oben.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr .

Die Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. RA Sabine Link ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Anschrift der zuständigen Rechtsanwaltskammer:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.
Für Rechtsanwälte gelten die folgenden berufsrechtlichen Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO, Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA, Fachanwaltsordnung FAO, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG. Diese Regelungen finden Sie auf www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Haftungsbeschränkung
Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per Email, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.